

Aufsätze

Homeschooling – Sorgerechtseingriff wegen Schulpflichtverletzung aus religiösen Gründen

— *Dr. jur. Wolfgang Raack*, Direktor des Amtsgerichts a.D., Kerpen, und Diplomtheologe *Martin Raack*

Innerhalb des weiteren Bereichs möglicher Schulpflichtverletzungen finden seit einigen Jahren zunehmend solche Konflikte um die Schulpflicht auch in einer breiteren Öffentlichkeit Beachtung, denen religiös motivierte Schulpflichtverletzungen durch das sog. Homeschooling zugrunde liegen. Das Phänomen

„Homeschooling“ – auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung missverständlich als „Heimschule“ übersetzt – wird dabei geradezu als Herausforderung unserer freiheitlich demokratischen Gesellschaft gewertet, obwohl dahinter mit Sekten wie den „Zwölf Stämmen“, dem „Universellen Leben“ sowie

einzelnen Angehörigen der Sieben-Tage-Adventisten und Baptisten kleine und kleinste Gruppierungen stehen. Soweit im Verlauf der Auseinandersetzungen mit diesen an sich unbedeutenden Gruppierungen hinsichtlich der Durchsetzung der Schulpflicht Schwachstellen in unserem Schulsystem erkennbar werden, geht von diesen Einzelfällen unter dem Stichwort drohender **Parallelgesellschaften** offensichtlich eine Verunsicherung darüber aus, dass ein Übergreifen des Homeschooling-Phänomens gerade auch auf bestimmte (z.B. islamisch-fundamentalistische) Migranten-Gruppen deren Desintegration beschleunigen könnte.

Die vollständige Schulverweigerung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen geht in der Regel von Eltern aus, die unter Berufung auf ihr Erziehungsrecht gem. Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und die in Art. 4 Abs. 1 GG verbürgte Glaubensfreiheit ihre Kinder von der Schule fernhalten und zu Hause selbst unterrichten. Ganz überwiegend ereignen sich diese Fälle der Schulpflichtverletzung im Bereich evangelikal-christlicher Freikirchen und Sekten, die darin z.B. über das „Philadelphia-Heimschulwerk“ bei entsprechenden Gruppierungen in den USA (Homeschooling) ihr Vorbild finden und auch Unterstützung erhalten.

Zur Problematik des religiös motivierten Homeschoolings bei schulpflichtigen Kindern liegen zwei aktuelle OLG-Entscheidungen vor: diejenige des OLG Brandenburg bezüglich Angehöriger der „Sieben-Tages-Adventisten“¹ und eine weitere des OLG Hamm bezüglich Angehöriger der Baptisten², die beide sehr umfangreich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heranziehen und den Eltern unter erschöpfender Würdigung ihrer religiösen Motive eine Kindeswohlgefährdung nachweisen und den von den Vorinstanzen angeordneten Eingriff in das Sorgerecht bestätigen.

Eine gravierende Gefährdung des Kindeswohls sieht das OLG Brandenburg in der beharrlichen Weigerung der Eltern, den Kindern die Teilnahme an der allgemeinen Schulausbildung zu ermöglichen. Mit der Durchsetzung der Schulpflicht entsprechend dem staatlichen Erziehungsauftrag werde nicht allein die Vermittlung von Wissen sichergestellt, vielmehr diene der Erziehungsauftrag auch der Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger in der pluralistischen Gesellschaft. „Eine den teilweisen Sorgerechtsentzug rechtfertigende Gefährdung des Kindeswohls liegt daher vor, soweit die Kinder nicht im gebotenen Maße ihre Kinder zur Teilnahme an der allgemeinen Schulausbildung anhalten können.“³ Was der im Zuge des teilweisen Sorgerechtsentzuges zu bestellende Ergänzungspfleger zu tun habe, erklärt das OLG Hamm folgendermaßen: „Muss aber auf Grund des dauerhaften wehrhaften Widerstandes eine Herausnahme der Kinder aus der elterlichen Familie erfolgen, so erscheint es aus Gründen des Kindeswohls nicht ratsam, die erforderliche Herausnahme gegebenenfalls noch mittels Zwang jeden Schultag zu wiederholen. Insoweit führt nur eine dauerhafte Herausnahme der Kinder aus der Familie zum gewünschten Erfolg.“⁴

Mit ihrer Bestätigung des teilweisen oder vollständigen Entzugs des Sorgerechts bekräftigen beide Gerichte eine Praxis, die auch im Umgang mit den im Volksmund sog. **normalen Schulschwänzern** erst seit jüngerer Zeit vermehrt zur Anwendung gebracht wird und deren praktische wie rechtliche Voraussetzungen hier zunächst einmal in den Blick genommen werden sollen: Nach einer Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts aus dem Jahre 2002 schwänzen rund eine halbe Million Schülerinnen und Schüler in Deutschland regelmäßig den Unterricht – bei knapp 10 Millionen Schülerinnen und Schülern sind das rund 5 Prozent.⁵

Die staatliche Reaktion hierauf besteht in der Regel in Bußgeldverhängungen und Versuchen einer zwangsweisen Schulführung. Allerdings wird sowohl in den **zwangsweisen Zuführungen** der schulpflichtigen Kinder als auch in den **Ordnungswidrigkeitsverfahren** gegen deren Eltern mit Recht ein stumpfes Schwert der Schulverwaltung und Justiz gesehen. Allen diesen Klagen liegt das Missverständnis zu Grunde, dass das komplementäre Rechtsinstitut bei Vernachlässigung bzw. Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen das Ordnungsrecht sei, dass also den entsprechenden Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe zur Behebung dieser das Kindeswohl gefährdenden Verhaltensweisen mittels Ordnungsmaßnahmen oder Polizei die erforderliche Verbindlichkeit beigegeben werden könnte. Tatsächlich aber hat der Verfassungs- und Gesetzgeber den Weg zur Intervention bei Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen sehr deutlich dahingehend vorgezeichnet, dass im Falle andauernder Schulpflichtverletzungen die **Schule**, das **Jugendamt** und das **Familiengericht** die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Gewährleistung des Kindeswohls, hier also eines regelmäßigen Schulbesuches zu treffen haben.

Ein entsprechendes Zusammenwirken führte etwa bei dem für rund 110.000 Bewohner zuständigen Amtsgericht Kerpen – nachdem seit Anfang des Jahres 2000 der direkte Zugang zum Familiengericht von Seiten der Schulen genutzt wurde – zu mehr als 50 gewöhnlichen Schulverweigerer-Fällen, d.h. Fällen, in denen es zunächst nur um das Schulschwänzen geht. Kraft Gesetzes ist hierbei das jeweilige Jugendamt beteiligt, das regelmäßig vorab einen Bericht erstellt und schließlich an der Verhandlung teilnimmt. Die Schule, die mit ihrer Mitteilung der Fehlzeiten-Statistik und einem Bericht über die vergeblichen Versuche, mithilfe der Eltern und vielfältiger Angebote das Problem zu lösen, das Verfahren ausgelöst hat, ist ebenfalls durch Lehrer, Schulleiter, evtl. auch Schulamtsvertreter als Zeugen bzw. sachverständige Zeugen vertreten. Besteht zu dem Kind oder Jugendlichen kein Zugang, wird diesem ein **„Anwalt des Kindes“**, also ein **Verfahrenspfleger** nach § 50 Abs. 1 und 2 FGG beigeordnet, der in einer Vielzahl der

¹ NJW 2006, 235 ff.

² NJW 2006, 237 ff.

³ OLG Brandenburg a.a.O. unter Berufung auf OLG Köln JAmt 2003, 548.

⁴ A.a.O.

⁵ *Schreiber-Kittl/Schröpfer*, Abgeschrieben?, 2002, S. 102.

vorliegenden Fälle ganz wesentlich zur Lösung des Problems aus der Sicht des Kindes beigetragen hat. Die jeweiligen Fälle spiegeln ein weites Spektrum von Ursachen wider, das Schulexperten in der Person des Schülers, seiner Eltern und im Bereich der Schule sehen,⁶ wobei erschreckend oft das gestörte Verhältnis der Eltern zur Schule offenkundig wird. Einer dieser Fälle führte sogar zur Entscheidung des OLG Köln,⁷ die die Einsetzung einer **Ergänzungspflegerin** mit dem Wirkungskreis der „Sicherstellung der Beschulung und Ausbildung“ durch das AG Kerpen bestätigte. Vorausgegangen war hier eine zehnmönatige Schulabstinenz, begleitet von monatelangen Auseinandersetzungen der Schule und des Schulamtes mit den Eltern der Schülerin und ihrem Anwalt.

Nachdem in den vergangenen Jahren ausführlich auf die familiengerichtlichen Möglichkeiten bezüglich der „Schulschwänzer“ hingewiesen wurde,⁸ ist damit der Ergänzungspfleger mit dem Aufgabenbereich „Sicherstellung der Beschulung und Ausbildung“ ins Blickfeld der Fachleute getreten.⁹ Diese Linie wurde vom OLG Koblenz in seinem Beschluss vom 11.5.2005 bestätigt, wonach ein **einstweiliger Teilsorgerechtsentzug** geboten ist, um einen regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen und dem Ergänzungspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht auf medizinisch-therapeutische Versorgung, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten sowie zur Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen zu übertragen.¹⁰

Die Personen, denen derartige Aufgaben übertragen werden können, müssen naturgemäß eine hohe berufliche Kompetenz besitzen. Sie konnten ohne weiteres aus dem Kreis der freiberuflichen Berufsbetreuer, Berufsvormünder und Berufsvorfleher gewonnen werden, wobei gerade Letztere auf Grund entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt „Anwalt des Kindes“ aktuell einen hohen Qualifizierungsgrad haben. Allen zum Ergänzungspfleger bestellten Personen ist gemeinsam, dass sie darüber hinaus über einschlägige Berufserfahrung beim Jugendamt oder in den allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen und Einrichtungen haben. In der Regel konnten sie mit der Wiederaufnahme des Schulbesuches relativ schnelle Anfangserfolge verbuchen. In der Folgezeit traten jedoch in vielen Fällen die alten Probleme wieder auf, so dass eine relativ lange Konsolidierungsphase erforderlich scheint.

Dieser regionale „Feldversuch“ in Kerpen wurde 2005 auf dem 16. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl im Arbeitskreis 4 „Kriminalprävention durch das Familiengericht“ auf Bundesebene umfassend erörtert und führte u.a. zu folgender EntschlieÙung: „Als das geeignete aber auch ausreichende familiengerichtliche Instrumentarium wurde übereinstimmend eine Sorgerechtsbeschränkung nach § 1666 BGB mit dem Ziele der Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft angesehen. Hierbei wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung als ‚Warnschuss‘, um dann den Boden für eine endgültige Regelung zu bereiten, als wirksames Mittel angesehen.“¹¹ Mit dem Ziel einer Standardisierung und zugleich als Ermun-

terung für die Schulen wurde ein Formular zur Verfahrensankündigung durch die Schulen beim Familiengericht angefügt.¹² Parallel zu diesen familiengerichtlichen Bemühungen erschien in der Zeitschrift „Die Schulverwaltung“ ein entsprechender Aufsatz zur Information der Schulen.¹³

Nachdem das Verfahren derart gesichert ist, dürfte es zu dem gängigen Repertoire der Schutzmaßnahmen für die in der Schule zu betreuenden Kinder und Jugendlichen gehören, die zu verabsäumen, zu einer Haftung des Schulträgers unter dem Gesichtspunkt der im Jugendhilferecht entwickelten Verletzung der Garantenpflicht führen könnte.

Im Hinblick auf die besondere Konstellation einer religiös motivierten Schulpflichtverletzung durch das sog. Home-schooling bekräftigen sowohl das OLG Brandenburg als auch das OLG Hamm den Sorgerechtsentzug und deuten zugleich an, dass die beteiligten Eltern dieses radikale Ergebnis ihrer religiös motivierten Erziehungsbemühungen durch die Wahl eines insofern geeigneten Schultyps gegebenenfalls vermeiden können. So werden Eltern, die die Beschulung ihrer Kinder in einer staatlichen Regelschule aus religiösen Motiven ablehnen und diese etwa nach dem „Philadelphia-Schulprogramm“ zu Hause unterrichten, regelmäßig auf die alternative Möglichkeit einer Beschulung in solchen Privatschulen verwiesen, die durch ihr Schulprogramm der ganz überwiegenden Mehrheit christlich-fundamentalistischer Eltern den dortigen Schulbesuch ihrer Kinder geeignet erscheinen lassen können. Zur Erfüllung der Schulpflicht außerhalb der Regelschule kommen dann in erster Linie solche Schulen in freier Trägerschaft in Betracht, die als **Ersatzschule** anerkannt sind. Obwohl hier der staatlichen Schulaufsicht je nach Bundesland recht weitgehende Eingriffsmöglichkeiten verbleiben, mag es hier im Einzelfall jedenfalls doch eher möglich sein, Konflikte um etwa koedukativen Unterricht, Sexualerziehung oder Evolutionslehre vers. Kreationismus (biblizistischer Schöpfungsglaube) im Einvernehmen mit den Eltern und toleriert von den Schulbehörden zu vermeiden. Entsprechend wurde der der Entscheidung des OLG Hamm zugrunde liegende Konflikt um die „Paderborner-Schulverweigerer“ nach jahrelangen Auseinandersetzungen und schließlich 2005 dem teilweisen Entzug des Sorgerechtes gegenüber einigen Eltern mit zunächst der Abwanderung nach Österreich und nach der

⁶ Becker, Schulpflichtverletzung, schul-management 2001, 22 f.

⁷ OLG Köln, Beschl. v. 15.8.2002, JAmt 2003, 548.

⁸ Raack, W., Schulschwänzen – ein familiengerichtliches Problemfeld, Kind-Prax 2005, 5 ff.; ders., Schulschwänzen – Familiengericht mit ins Boot, JAmt 2003, 505 f.

⁹ Salzgeber/Menzel, Kind-Prax 2004, 15–21.

¹⁰ FamRB 2005, 358 mit Hinweis auf die anwaltliche Beratung: Beim Sorgerechtigten ist frühzeitig auf die Annahme von Angeboten der Familienhilfe und Beratung hinzuweisen, da ansonsten Eingriffe in das Sorgerecht drohen!

¹¹ Brühler Schriften zum Familienrecht, Bd. 14, 2006, 135 ff.

¹² A.a.O. S. 138.

¹³ Luckfiel, Ein Kind geht nicht zur Schule, Schulverwaltung NRW 2005, 292–295; für Bayern: Schulverwaltung Bay 3/2006; für Niedersachsen: Schulverwaltung Nds 4/2006.

Rückkehr erfolgter Anmeldung an einer „freien christlichen Schule“ in Heidelberg beendet.¹⁴

Allerdings bezieht sich die Ablehnung einzelner Eltern auch dieses Schultyps vorrangig nicht auf das hier mögliche Schulprogramm, sondern schon allein auf den Umstand, dass in der Regel auch an diesen Schulen Kinder unterrichtet werden, die durch ihre familiäre Herkunft aus „nicht-christlichen“ Elternhäusern die eigenen Kinder mit Lebensentwürfen konfrontieren könnten, die ihren Wertvorstellungen widersprechen würden.¹⁵ Eine Umgehung dieses Vorbehaltes durch eine an eine solche Privatschule angebundene häusliche Beschulung in Anlehnung an die etwa Schausteller- und Zirkus-Kindern eingeräumte Möglichkeit eines durch die Stamm-Schule angeleiteten Hausunterrichtes schließt das Bundesverfassungsgericht jedoch mit der Begründung aus, dass hier die dort berufsbedingt durch eine sonst notwendige Trennung der Kinder von den Eltern gegebene Unzumutbarkeit nicht erreicht werde.¹⁶ Ebenfalls ist eine Entsprechung zur teilweisen Schulpflichtbefreiung aus gesundheitlichen Gründen, einer Behinderung oder auch auf Grund einer besonderen kulturellen, wissenschaftlichen oder sportlichen Tätigkeit der Kinder selbst sachlich nicht gegeben.

Während ein an eine auswärtige Ersatzschule angebundenes Homeschooling-Modell als schulrechtlich zulässige Möglichkeit demnach ausscheidet, wurde in dem ebenfalls viel beachteten Fall der Schulpflichtverletzung durch Angehörige der Sekte der „Zwölf Stämme“ in Bayern zuletzt ein „Kompromiss“ auf der Basis einer **Ergänzungsschul-Lösung** gefunden. Nachdem hier selbst durch wiederholte Bußgelder, massive polizeiliche Maßnahmen und auch die gegen einzelne Väter verhängte Beugehaft der Widerstand der Eltern gegen den Schulbesuch ihrer Kinder nicht beendet werden konnte, wurde diesen schließlich durch die Schulaufsicht die Möglichkeit eröffnet, der Schulpflicht ihrer Kinder durch den Besuch einer selbst betriebenen Privatschule mit dem Status einer „Ergänzungsschule“ nachkommen zu können.¹⁷ Seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 werden die Kinder unter Verzicht auf etwa die sonst obligatorische Sexualerziehung nach inhaltlichen Vorgaben der Schulverwaltung und durch von dieser genehmigte, aber von der Sekte ausgewählte Lehrkräfte in der von einem Schulverein getragenen Privatschule der Sekte unterrichtet.

Insofern die Eltern zuvor sowohl das Angebot einer eigenen Klasse für ihre Kinder innerhalb der örtlichen Grundschule als auch die Entsendung eines staatlichen Lehrers in die „Schule“ der Sekte als Eingriff in ihre elterlichen Rechte und Religionsfreiheit zurückgewiesen hatten, dürften sie – zumal offenbar nicht auf die im Hintergrund wirkenden Siegerner „Philadelphia-Aktivisten“ fixiert – mit der nun auf zunächst ein Jahr befristeten Ergänzungsschullösung ein ihren Vorstellungen weit entgegenkommendes faktisches Homeschooling-Modell durchgesetzt haben. Dies führte zu einer Kontroverse im Bayerischen Landtag. Durch die Ausnahmen von der Schulpflicht für religiös motivierte Gruppen befürchteten die Grünen einen Präzedenzfall, durch den in der Folge parallelge-

sellschaftliche Entwicklungen begünstigt werden könnten. Nachdem die Fraktionen von CSU und SPD zunächst mit den Grünen stimmen wollten, befürworteten sie aus „rechtlichen Bedenken“ dann doch den ausgehandelten Kompromiss des Kultusministeriums – dessen Sprecher sprach selbst von „einer wenig befriedigenden Notlösung“.¹⁸

Damit tritt auch mit dem bayerischen Ergänzungsschulmodell neben die hier absehbaren Schwierigkeiten einer effektiven Schulaufsicht, an der sich etwa die Schulbehörden in NRW und Berlin im Umgang mit der „König-Fahd-Akademie“ mit wechselndem Erfolg abmühen, die grundsätzliche Frage in den Vordergrund, inwieweit die exklusive Beschulung von Kindern solcher Bevölkerungsgruppen, die ohnehin zu einer gesellschaftlichen Desintegration tendieren, gesellschaftspolitisch wünschenswert und verfassungskonform sein kann.

Während noch vor wenigen Jahren vor allem der volkswirtschaftliche Schaden der hohen Zahl von Schulabgängern ohne Schulabschluss im Vordergrund der Bemühungen um Abhilfe stand, werden heute die darüber hinaus katastrophalen Auswirkungen dieses Phänomens im Hinblick auf die Integration von Migranten bestimmter Herkunftsländer beklagt. Das Gespenst einer Parallelgesellschaft wird heraufbeschworen, wie es bereits in einzelnen Quartieren unserer Großstädte erkennbar wird. Es gibt dort nichts mehr, was etwa türkischstämmige Migranten nicht in ihrer Herkunftssprache erledigen können, bis hin zu eigenen, verpflichtenden Verhaltensnormen, wie Berlin-Neuköllns Bürgermeister beklagt.¹⁹ Neben das allgemeine Problem einer Vielzahl nicht zu integrierender jugendlicher Schulabgänger ohne Abschluss ist damit die Befürchtung eines auch migrationsabhängigen Verlustes gemeinsamer Werte in den Vordergrund des Interesses getreten. Insofern bleibt unklar, ob auch hierfür vorrangig der Schule die Verantwortung zugeschrieben werden muss.²⁰ Immerhin hat das Grundgesetz der Schule in Art. 7 einen eigenständigen Erziehungsauftrag erteilt, wohl unter Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität und Toleranz, nicht jedoch im Sinne einer Beliebigkeit der Werte.²¹ Nach einer langen Phase der Säkularisierung unserer Gesellschaft haben zunächst der sog. Kruzifix-Beschluss des BVerfG und dann das sog. Kopftuchurteil einen Kampf um die religiöse/weltanschauliche Bestimmung der heranwachsenden Generation entbrennen lassen. Nachdem in den letzten 25 Jahren die Diskussion um das Kindeswohl geführt worden ist, scheint es nun an der Zeit, die Diskussion um den Inhalt des Erziehungsrechts, seine Ziele und

¹⁴ Vgl. etwa Gärtner, Die Debatte über die Schulverweigerer, Jahrbuch für Schulpädagogik 2005, 297–300.

¹⁵ Vgl. etwa Rhein-Neckar-Zeitung v. 19.6.2002 zu einem Verfahren beim VGH-BW Az. 9 S 2441/01.

¹⁶ BVerfG – 1BvR 436/03 – vom 29.4.2003.

¹⁷ Vgl. etwa Bericht des Evangelischen Presseverbandes für Bayern vom 1.12.2005.

¹⁸ Evangelischer Presseverband für Bayern am 1.12.2005 und 21.7.2006.

¹⁹ Vgl. etwa Tagesspiegel v. 13.11.2004.

²⁰ Raack, W., Die neue Dimension des Schulschwänzer-Problems: Pflicht zur Integration?, JAmT 2004, 569.

²¹ BVerfG FamRZ 2006, 1094 f.

Effektivität zu führen: Dabei geht es entsprechend den verfassungsmäßigen Vorgaben vor allem auch um Wertvorstellungen und Wertevermittlung im besonderen Verhältnis zur religiös-weltanschaulichen Erziehung. Insofern das Recht der religiös-weltanschaulichen Kindererziehung dabei jeweils in seiner Doppelrolle zu betrachten ist, einerseits als innerreligiöses Recht und andererseits als staatliches Recht – sind hier regelmäßig auch die jeweiligen Erziehungsmodelle der beteiligten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu beachten,²² deren Bezug zur Gesamtgesellschaft sehr unterschiedlich definiert sein kann: von einem weitgehenden Konsens zur Mehrheitsgesellschaft bis hin zu deren weitgehender Ablehnung einschließlich eben einer Verweigerung der Schulpflichterfüllung an einer staatlichen oder gleichgestellten Schule.

In seiner Bestätigung der Strafverfolgung von Verstößen gegen die allgemeine Schulpflicht aus religiösen Gründen durch Mitglieder einer christlichen Sekte bestätigt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich das Recht der Eltern aus Art. 4 Abs. 1 GG, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln und nicht geteilte Ansichten von ihnen fernzuhalten, setzt dem jedoch den dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilten Erziehungsauftrag entgegen. Dabei entstehende Konflikte sind im Wege der Abwägung nach dem Grundsatz der „**praktischen Konkordanz**“ – des schonenden Ausgleichs – zu lösen.²³

Dabei kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass den Sektenmitgliedern die mit dem Besuch der Schule verbundene Konfrontation ihrer Kinder mit den Auffassungen und Wertvorstellungen einer überwiegend säkular geprägten pluralistischen Gesellschaft, die mit ihren eigenen religiösen Überzeugungen im Widerspruch stehen, grundsätzlich zuzumuten ist.²⁴ Dieses folge aus dem erzieherischen Ziel der allgemeinen Schulpflicht: „Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind (vgl. BVerfG-K 1, 141 <143>).“ Zugleich stellt das Bundesverfassungsgericht die gesamtgesellschaftliche Intention der Schulpflicht fest, indem es fortfährt: „Die Schulpflicht steht zudem in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn, den die Erfüllung dieser Pflicht für den staatlichen Erziehungsauftrag und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen erwarten lassen. Die Allgemeinheit hat

ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ‚Parallelgesellschaften‘ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen. Für eine offene pluralistische Gesellschaft bedeutet der Dialog mit solchen Minderheiten eine Bereicherung. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule. Das Vorhandensein eines breiten Spektrums von Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft kann die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog als einer Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildungsprozesse nachhaltig fördern (vgl. BVerfG-K 1, 141 <143 f.>).“

Schließlich ist bei dem schonenden Ausgleich zwischen dem vollständigen Fernbleiben vom Schulunterricht und dem „milderen Mittel“, das gerechtfertigt sein könnte, nämlich dem gezielten Fernbleiben der Kinder von bestimmten Unterrichtseinheiten, zu unterscheiden. Die Eltern können nicht beanspruchen, dass ihre Kinder vollständig von fremden Glaubensbekundungen oder Ansichten „verschont“ bleiben, wie das Bundesverfassungsgericht es formuliert. Die praktische Konkordanz erfordert jedoch einen „schonenden Ausgleich“ der verfassungsmäßigen Positionen von Schule und Elternhaus in jedem Einzelfall und in jedem Schulfach mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen, z.B. für die Fächer Sexualkunde, Biologie und Religion. Den Eltern obliege dabei das Recht und die Pflicht, in Kooperation mit den Lehrern bei Elternabenden auf die Vermittlung der jeweiligen Thematik Einfluss zu nehmen und deren Behandlung in der häuslichen Erziehung zu begleiten.²⁵

Ein Schulverweigerungsrecht käme nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dann in Betracht, wenn ein dem Grad der seelischen Bedrängnis erreichender unauflöslischer Konflikt zwischen einer ernststen Glaubensüberzeugung und der staatlichen Schulpflicht vorliege. Da die entsprechenden Darlegungen der Eltern in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall fehlten, brauchte es diese Grenze noch nicht genau festzulegen. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, dass die Rechtsanwender die verschiedenen Dimensionen des innerreligiösen und des staatlichen Rechts dergestalt ausloten, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit der Abwehr einer islamistisch geprägten Parallelgesellschaft mit der Ablehnung von Koedukation, eines modernen Frauenbildes und einer aufklärerischen Philosophie auseinandersetzen muss.

²² Einen umfassenden und zugleich praxisorientierten Überblick bietet hierzu *Raack/Doffing/Raack*, *Recht der religiösen Kindererziehung*. Unser Kind und seine Religion, Beck-Rechtsberater 2003.

²³ FamRZ 2006, 1094.

²⁴ A.a.O. 1096.

²⁵ BVerfG a.a.O. 1096.

Neben den aufgezeigten Konflikten des **Staates** mit seinen zunehmend religiös unterschiedlich ausgerichteten Bürgern beschäftigen die familiengerichtliche Praxis zunehmend die Konflikte zwischen gemischt religiösen **Eltern untereinander** im Hinblick auf die religiöse Ausrichtung ihrer Kinder. Während der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Fami-

liengerichts gem. § 1628 BGB bezüglich des Konflikts zwischen katholischer Mutter und muslimischem Vater für geboten hält,²⁶ weist das AG Weilburg richtigerweise die Lösung eines ebensolchen Konflikts dem Vormundschaftsgericht gemäß dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 25. Juli 1921 als Spezialgesetz zu.²⁷